

Am 10. 10. 1949 wählten die Landtage die Vertreter für die Provisorische Länderkammer. Diese konstituierte sich am 11. 10. 1949. Am gleichen Tage wurde der Präsident der Republik (Wilhelm Pieck - SED) gewählt. Im Anschluß daran wurde die Provisorische Regierung bestätigt. Sie setzte sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten (Otto Grote wohl - SED), 3 stellvertretenden Ministerpräsidenten (Walter Ulbricht - SED, Otto Nuschke - CDUD und Wilhelm Külz - LDPD) sowie 14 Fachministern, von denen 6 der SED, 3 der CDUD und je 1 der NDPD und der DBD angehörten. Ein Minister war parteilos.

Die SMAD übertrug am 10. 10. 1949 ihre Funktionen auf die Provisorische Regierung und wurde in eine Sowjetische Kontroll-Kommission (SKK) umgewandelt.

Am 12. 10. 1949 beschloß die Provisorische Volkskammer ein Gesetz zur Überleitung der Verwaltung<sup>39</sup>. Darin wurde bestimmt, daß die Verwaltungsaufgaben des Vorsitzenden und des Sekretariats der DWK auf die Provisorische Regierung übergingen. Die Hauptverwaltungen der DWK wurden in die Ministerien mit entsprechendem Geschäftsbereich eingegliedert. Das gleiche geschah mit der »Deutschen Verwaltung des Innern«, der »Deutschen Verwaltung für Volksbildung« und der »Deutschen Justizverwaltung«. Alle sonstigen deutschen zentralen Verwaltungsorgane und Einrichtungen in der SBZ wurden den sachlich zuständigen Ministerien unterstellt. Die Provisorische Regierung wurde ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Verwaltungsorgane der Provisorischen Regierung, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften wurden angewiesen, ihre Geschäfte zunächst nach den bisherigen Bestimmungen im Sinne der Verfassung weiterzuführen.

Am Tage des Inkrafttretens der Verfassung vom 7. 10. 1949 wurde der »Deutsche Volkskongreß« in die »Nationale Front des demokratischen Deutschland« umgewandelt, eine Organisation, die in der Verfassung vom 6.4. 1968 Verfassungsrang erhielt (s. Rz. 1-16 zu Art. 3). Daneben blieb der »Antifaschistisch-demokratische Block«, der später als »Demokratischer Block« bezeichnet wurde, bestehen.

2. Inhalt der Verfassung von 1949- Die SED war bei ihrem Entwurf davon ausgegangen, daß er die Grundlage für eine Verfassung Gesamtdeutschlands sein werde. Auch die Verfassungsdiskussion und die Beratung im »Deutschen Volksrat« und im »Deutschen Volkskongreß« wurden zunächst von dieser Vorstellung getragen. Erst als es nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 25. 5. 1949 (Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes<sup>40</sup>) klar geworden war, daß eine unter kommunistischem Einfluß entstandene Verfassung niemals für ganz Deutschland wirksam werden würde, wurde sie von einem Gremium, das sich nur in der SBZ betätigen durfte, formell in Kraft gesetzt und damit in ihrer Wirksamkeit auf deren Gebiet beschränkt. Jedoch wurde weder in der Präambel noch sonst an irgendeiner Stelle der Verfassung dieser veränderten Situation Rechnung getragen. In der Präambel wurde der Anschein erweckt, als ob das ganze deutsche Volk sich die Verfassung gegeben hätte. Im Gegensatz zum Bonner Grundgesetz kam in ihr ferner nicht zum Ausdruck, daß sie nur für eine Übergangszeit bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gelten sollte.

<sup>39</sup> Gesetz zur Überleitung der Verwaltung vom 12. 10. 1949 (GBl. S. 17).

<sup>40</sup> BGBl. S. 1.